



**Alexander von Humboldt**  
Stiftung/Foundation

## **Anneliese Maier-Forschungspreis**

**Kooperationspreis zur Förderung der Internationalisierung  
der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland**

**– Verwendungsbestimmungen –**

**(November 2017)**

## **Inhalt**

### **Verwendungsbestimmungen (Stand: November 2017)**

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| <b>Anlage 1</b> | Formular "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution" |
| <b>Anlage 2</b> | Formular "Preisgeldabruf"   |
| <b>Anlage 3</b> | Formular "Verwendungsnachweis"  |
| <b>Anlage 4</b> | Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten  |

## **I. Programmgegenstand und -ziel**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht jährlich bis zu acht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestiftete Anneliese Maier-Forschungspreise an herausragende Wissenschaftler/innen in allen Bereichen der Geistes-, Gesellschafts-, Kultur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus dem Ausland zur Förderung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland und leistet damit einen Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland.

Für den Forschungspreis können Wissenschaftler/innen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften vorgeschlagen werden, deren bisherige wissenschaftliche Leistungen in ihrem Fachgebiet international anerkannt sind und von deren Forschungsk Kooperation mit Fachkolleg/innen in Deutschland ein nachhaltiger Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland erwartet wird.

Das Preisgeld beträgt in der Regel 250.000 EUR und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland zur Verfügung gestellt.

Neben Wissenschaftler/innen, die bereits zur etablierten Spitzengruppe ihres Fachs gehören, sollen auch in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn noch nicht so weit fortgeschrittene, aber bereits international ausgewiesene Wissenschaftler/innen angesprochen werden, von denen eine nachhaltige Prägung der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland durch längerfristige Kooperationsperspektiven erwartet werden kann. Auf die Nominierungen qualifizierter Wissenschaftlerinnen wird besonderer Wert gelegt.

## **II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle**

Empfänger/in des Preisgeldes ist der/die Preisträger/in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Heimatinstitution des/r Preisträgers/in bzw. eine kooperierende Partnerinstitution in Deutschland, die u. a. die erforderlichen Kenntnisse des jeweiligen Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts besitzt, die Verwaltung des Preisgeldes im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und dessen/deren Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Das Preisgeld wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Preisträger/in an die mit der Verwaltung des Preisgeldes

betraute Institution überwiesen. Die Auswahl dieser Institution bedarf der Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie gilt mit der Überweisung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes als erteilt.

### **III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes**

Dem/r Preisträger/in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung das im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) genannte Preisgeld zur Finanzierung von Forschungsk Kooperationen mit Fachkolleg/innen in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Preisgeld ist zur Finanzierung selbst gewählter Forschungsk Kooperationen des/r Preisträgers/in mit Fachkolleg/innen in Deutschland und der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten der jeweiligen Kooperationspartner/innen bestimmt. Der/die Preisträger/in darf aus dem Preisgeld alle Ausgaben bestreiten, die diesem Zweck dienen (inklusive der erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Bis zu 20 % des Preisgeldes dürfen für die Anschaffung von wissenschaftlichen Geräten verwendet werden. Ein wesentlicher Anteil des Preisgeldes soll zur Einbeziehung von Studierenden, Doktorand/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen aus Deutschland und dem Ausland in die geförderten Forschungsk Kooperationen verwendet werden.

Zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland dürfen bis zu 20 % des Preisgeldes (bis zu 10.000 EUR pro Monat) verwendet werden. Bezieht der/die Preisträger/in fortlaufendes Einkommen (z. B. als Lehrstuhlinhaber/in), ist dieses bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf den genannten Betrag anzurechnen. In Deutschland sind diese Bezüge im Rahmen des Einkommensteuergesetzes zu versteuern; im Ausland finden die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen Anwendung. Darüber hinaus dürfen das Preisgeld oder Teile davon nicht für persönliche Bezüge des/r Preisträgers/in verwendet werden.

Die Heimatinstitution, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Preisgeld (Verwaltungspauschale) erhalten. Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und dessen/deren

Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

Die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem/r Preisträger/in zur Durchführung der Forschungsk Kooperationen zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Preisgeld wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Bei Überweisungen ins Ausland gilt der von der beauftragten Bank zu Grunde gelegte Wechselkurs. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgezeichnete Wissenschaftler/in:

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen;
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1);
- einen Projekt- und Finanzierungsplan;
- Angaben zu vorgesehenen Forschungsaufenthalten in Deutschland sowie
- den Preisgeldabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für die Forschungsk Kooperation zu verwenden.

#### **IV. Personal, Sachmittel**

Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei

werden die für die Heimatinstitution bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden. Der/die Preisträger/in kann der Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler/innen aus Deutschland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen im Ausland die ortsüblichen Stipendienbeträge herangezogen werden, in Deutschland die Stipendiansätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat/innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung.

## **V. Wissenschaftliche Geräte**

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in nach den Bedürfnissen des/r Preisträgers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution bzw. der kooperierenden Partnerinstitution in Deutschland über und sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die jeweilige Institution muss sicherstellen, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Preisträger/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Preisträgers/in an eine andere Institution Eigentum der bisherigen Heimatinstitution bzw. der kooperierenden Partnerinstitution in Deutschland. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der jeweiligen Institution und dem/r Preisträger/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

## **VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die

verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

## **VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung und auf den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Anneliese Maier-Forschungspreises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Serviceportal „Mein Humboldt“ zugängliche Datenbank "Bibliographia Humboldtiana" einzutragen:

*<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>. Der Eintrag kann auch über Humboldt Life erfolgen: <https://www.humboldt-life.de/>.*

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und

allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „Mein Humboldt“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by":

<https://www.humboldt-foundation.de/web/mein-humboldt.html>

- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse – auch am Standort Deutschland – genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.
- Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der jeweiligen Heimatinstitution bzw. der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution zu klären.
- Bei Forschungen im Ausland erwartet die Alexander von Humboldt-Stiftung, dass die Forschungsergebnisse sowie Lizenzen, Patente usw. auch in Deutschland angeboten und verwertet werden.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen. In Deutschland gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution

bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution vorzulegen  
(siehe Vordruck in der Anlage 1).

## **VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem/r Preisträger/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-) Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-) Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachter/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z.B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/der Preisträger/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes ist von dem/r Preisträger/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden. Ausgabenbelege sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise bei der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Preisgeld müssen an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären der/die Preisträger/in und die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

## **IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Wissenschaftler/innen ausgezeichnet. Die Preisträger/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger/innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der/die Preisträger/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des Forschungsvorhabens (siehe III. – Projektplan);
2. bei der Durchführung der Forschungsarbeiten *insbesondere* einzuhalten:
  - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4); bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
    - a. die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/Deklaration\\_von\\_Helsinki\\_2013\\_DE.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/Deklaration_von_Helsinki_2013_DE.pdf);
    - b. das Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>;
    - c. das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung: <https://www.gesetze-im-internet.de/stzg/>;
  - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>;

- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen: <https://www.gesetze-im-internet.de/genTG/>;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des Nagoya-Protokolls betreffen (<https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>):
  - a. die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0511&from=E>;
  - b. die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1866&from=DE>;
  - c. das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl115s2092.pdf%27%5D\\_\\_1499777299836](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s2092.pdf%27%5D__1499777299836);
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen: [https://www.gesetze-im-internet.de/awg\\_2013/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/index.html) und [https://www.gesetze-im-internet.de/awv\\_2013/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/index.html).

3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;
4. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.)

## **X. Allgemeine Bestimmungen**

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Preisträger/in während des Förderzeitraumes unrichtige Angaben macht oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Preisträger/in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Preisträger/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: November 2017)

## **Anneliese Maier-Forschungspreis**

### **Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution**

**Preisträger/in:**

**Heimatinstitution bzw. mit der  
Verwaltung des Preisgeldes  
betraute Institution:**

**Die oben genannte Institution und der/die Preisträger/in treffen folgende Vereinbarungen:**

**a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Preisgeldes:**

Das Preisgeld ist zur Finanzierung selbst gewählter Forschungs Kooperationen des/r Preisträgers/in mit Fachkolleg/innen in Deutschland und der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten der jeweiligen Kooperationspartner/innen bestimmt. Die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Preisträger/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

**b) Vereinbarung über die Verwaltungspauschale (vgl. Verwendungsbestimmungen, III.):**

Die Heimatinstitution, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, bzw. die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Preisgeld erhalten (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten).

Demgemäß erhält die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution eine Verwaltungspauschale in Höhe von ..... % (in Worten: .....Prozent) aus dem Preisgeld und wird sie zweckentsprechend sowie wirtschaftlich und sparsam verwenden.

**c) Vereinbarung über die Verwaltung des Preisgeldes sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):**

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution. Sie vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Preisgeldes und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

**d) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):**

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauter Institution gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen – in Deutschland die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

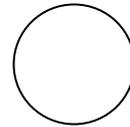
**e) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

**f) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in



\_\_\_\_\_  
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,  
die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im  
Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name des/r Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift

**Anneliese Maier-Forschungspreis / Anneliese Maier Research Award  
Preisgeldabruf / Fund Request**

Preisträger/in / Award winner:

Mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution/  
Institution entrusted with the administration of award funds:

**Benötigtes Preisgeld / Award funds required:**

Jahr/Year <i>(insgesamt nicht mehr als 60 Monate/ not exceeding 60 months altogether)</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt / total
<b>1. Personalmittel</b> (Hinweis: Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in in Deutschland – bis zu 10.000 EUR pro Monat, bis zu 20 % des Preisgeldes / <b>Human resources</b> <i>(Please note: funds to cover award winner's living expenses in Germany – up to 10,000 EUR per month, up to 20 % of award funds)</i>	EUR						
<b>2. Sachmittel</b> (Hinweis: Geräte bis zu 20 % des Preisgeldes) / <b>Material resources</b> <i>(Please note: equipment up to 20 % of award funds)</i>	EUR						
<b>3. Verwaltungspauschale</b> (bis zu 15 % des Preisgeldes) / <b>Administrative flat-rate</b> <i>(up to 15 % of award funds)</i>	EUR						
<b>Summe/Total</b>	EUR						

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich./  
Payments are made in instalments and are effected – depending on the availability of budgetary means – as soon as possible.

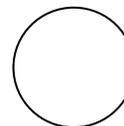
Kontoverbindung der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution: /  
**Bank account of the institution entrusted with the administration of award funds:**

Kontoinhaber/in/Account holder	
Name der Bank/Name of the bank	
BIC	
IBAN / Kontonummer/Account number	
Evtl. Verwendungszweck/Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in /  
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Preisgeldabrufes mitgewirkt. /  
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / *Designation and official stamp of the department authorised to represent the institution entrusted with the administration of award funds in personnel and business matters*

Ort und Datum / Place and date

Name der/s Unterzeichnenden  
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift/Personal signature

## Anneliese Maier-Forschungspreis

### Verwendungsnachweis

für den Zeitraum vom ..... bis .....  
Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – *nicht Zutreffendes bitte streichen*

Preisträger/in: \_\_\_\_\_

Heimatinstitution bzw. mit der Verwaltung  
des Preisgeldes betraute Institution \_\_\_\_\_

Preisgeldhöhe (gesamt): \_\_\_\_\_ EUR

Förderzeitraum (gesamt): \_\_\_\_\_

Nachweis wird geführt in:  Euro  
 anderer Währung: \_\_\_\_\_ (bitte eintragen).<sup>1</sup>

**A. Sachbericht** (bitte als separate Anlage)

**B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum vom ..... bis .....**

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes .....

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld .....

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen .....

**Summe verfügbares Preisgeld im Nachweiszeitraum** \_\_\_\_\_

Daraus geleistete **Ausgaben**:

**1. Personalmittel:** .....

davon zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in  
während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland .....

**2. Sachmittel:** .....

2.1 Wissenschaftliche Geräte: .....

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- EUR (ohne Umsatzsteuer)  
übersteigt, sind an der Heimatinstitution bzw. an der kooperierenden Partnerinstitution  
inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen  
Zwecken zur Verfügung.

2.2 Reisekosten: .....

2.3 Verbrauchsmaterial/Sonstiges: .....

**3. Verwaltungspauschale:** .....

**Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum** \_\_\_\_\_

**Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes** \_\_\_\_\_

b.w.

<sup>1</sup> Der Verwendungsnachweis ist in jener Währung zu führen, in der das Preisgeld auf der Bankverbindung der mit der Verwaltung des Preisgeldes betrauten Institution zugeflossen ist.

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der mit der Verwaltung des Preisgelds betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Der Sachbericht ist als Anlage beigelegt.

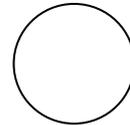
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:



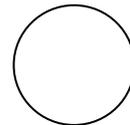
\_\_\_\_\_  
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,  
die mit der Verwaltung des Preisgelds betraute Institution im Bereich der Personal- und  
Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name der/s Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes und  
Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:



\_\_\_\_\_  
Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung

**Bitte ankreuzen:**

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der mit der Verwaltung des Preisgelds betrauten Institution.
- Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name der/s Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Eigenhändige Unterschrift

## **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten**

### **1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - folgende Grundsätze:

- *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
  - *lege artis* zu arbeiten;
  - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren.
- *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
  - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
  - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
  - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden

vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

## 2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### 2.1.1. *Falschangaben wie*

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

### **3. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianerin bzw. Humboldtianer";

3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

### **4. Verfahren**

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der/m vom Verdacht Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

## **5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler/innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller/innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber/innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.